Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 11

Artikel: Der Dienstvertrag im neuen Zivilgesetzbuch

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580276

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Deutzer Rohölmotoren
Bauart Diesel. Billigste Betriebsmotoren der Gegenwart
Gasmotoren-Fabrik
liefert „Deutz" A.-G.
: Zürich :
3475 3

Der Dienstvertrag im neuen Zivilgesetzbuch.

Von allen Titeln des Obligationenrechtes ist es derjenige über den Dienstvertrag, welcher am meisten Aenderung und Vermehrung erfahren hat. Wie wenig der Gesetzgeber die Entwicklung der Kultur fördern kann und wie sehr er von der sich ändernden Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Auffassungen abhängig, gewissermaßen nur deren Diener ist, das lehrt von allen Rechtsinstituten wohl am besten der Dienstvertrag. Von der Sklaverei und den „operae" der alten Römer bis zu den heutigen gesetzlichen Ordnungen der Arbeits- und Dienstverhältnisse ist ein langer Weg.

Als vor einem halben Jahrhundert verschiedene kantonale Privatrechte geschaffen wurden, gingen die Gesetzgeber von der völligen Unabhängigkeit und Vertragsfreiheit des Dienstnehmers im Verhältnis zum Dienstgeber aus. Es hatte der Kampf ums Dasein noch nicht die Bekümmernis um das Schicksal der „Wirtschaftlich-Schwachen" gezeitigt wie heutzutage, wo die Verhältnisse augenfälliger und unsere Augen geschärfter sind. Nur das „Gesinde" und die Dienstboten und Gesellen wurden vom Gesetzgeber unter seinen besonderen Schutz genommen und in väterlicher Fürsorge der Familie an- und eingegliedert.

Der Schöpfer des schweizerischen Obligationenrechtes fand vor 30 Jahren dieses patriarchalische Verhältnis zwischen „Herrschaft" und „Dienerschaft", „Meister" und „Geselle" schon erschüttert vor, die „soziale Frage" war in Fluß gekommen, die Fabrikgesetzgebung im Gange. Aber der Gesetzgeber fühlte sich nicht zur Vorbereitung der zukünftigen Entwicklung berufen, er stand ihr manchesterlich kühl bis ans Herz hinan gegenüber und so versäumte er es, sein Werk mit dem Hauche sozialen Denkens zu durchwärmen. Nur das Nötigste wurde ins Gesetz aufgenommen. Und auch dieser magere Gesetzesinhalt befriedigte nicht. Schon äußerlich zeigt sich die Unzulänglichkeit des jetzigen Gesetzes darin, daß es dem Dienstvertrag nur 12 Artikel widmet.

Der neue Entwurf enthält 44 Artikel. Ständerat und Nationalrat haben durch die einstimmige Annahme des Entwurfes bis auf weiteres die Vereinheitlichung des Zivilrechtes für die eidgenössische Gesetzgebung abgeschlossen; mit dem 1. Januar 1912 tritt dasselbe in Kraft.

Das Gesetz definiert den Dienstvertrag: Es verpflichtet sich dadurch der Dienstpflichtige zur Leistung von Diensten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, der Dienstherr zur Bezahlung eines Lohnes nach der Zeit oder nach dem Stück (Akkordlohn). Auch der Lehrvertrag steht unter den Grundsätzen des Dienstvertrages. In der Regel kann der Vertrag mündlich oder auch durch stillschweigendes Einverständnis abgeschlossen werden. Hausordnungen und Arbeitsordnungen müssen schriftlich aufgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Der Tarifvertrag und der Lehrvertrag, sowie Abweichungen vom Normalvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Der Tarifvertrag ist die Festsetzung des Vertragsverhältnisses zwischen einem Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbänden einerseits und den Arbeitern oder Arbeiterverbänden anderseits. Es wird gewöhnlich als Abschluß von Lohnkämpfen als „Friedensschluß" vereinbart auf eine bestimmte Zeit und hernach, oft nach erneuten Kämpfen, revidiert. Das Gesetz sieht sechsmonatliche Kündigung vor, wenn die Parteien über keine Dauer einig geworden sind. Es erklärt Dienstverträge nichtig, soweit sie mit dem Tarifvertrag in Widerspruch stehen, wenn sie von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern abgeschlossen wurden, die auf einen Tarifvertrag verpflichtet sind. Die nichtigen Bestimmungen werden durch solche des Tarifvertrages ersetzt. Die von Vertretern der Gewerbe und der Arbeiterschaft gewünschte Ausdehnung des öffentlich bekannt gegebenen Tarifvertrages auf die ganze Arbeiterschaft und die Arbeitgeber eines bestimmten Kreises oder einer bestimmten Gegend hat nicht beliebt. Da die Voraussetzung einer genügenden Organisation der Interessengruppen nicht oder noch nicht vorhanden ist, konnte genügende Formel nicht gefunden werden. Ueberhaupt muß man sich nicht vorstellen, daß die Erwähnung und Regelung des Tarifvertrages im Gesetz von ausschlaggebender Bedeutung sei. Da wird das wirtschaftliche Leben die Lösung der verschiedenen Fragen bringen müssen. Erst die spätere Zeit wird zeigen, ob der Tarifvertrag einen weiteren Ausbau und genauere Gestalt erhalten wird, oder ob andere Formen seinen Platz einnehmen werden.

Was ist ein „Normalvertrag?" Er erinnert schon fast mehr an die alten Zunftzeiten, an welche schon der Tarifvertrag einen gewissen Anklang hat. „Der Bundesrat und die von den Kantonen bezeichneten Behörden können nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände oder gemeinnütziger Verbindungen über einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag Normalverträge aufsetzen, deren Inhalt als Vertragswille angenommen wird, sobald eine angemessene Veröffentlichung derselben stattgefunden hat und keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden."

Der bundesrätliche Entwurf hatte in anderem Zusammenhange auch einen Normalvertrag vorgesehen und bestimmt, daß kantonale Normalverträge der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Letztere Bestimmung wurde

Best eingerichtete 2281
Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss
Spezialartikel Formen für alle Betriebe.
Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

gestrichen und dem Normalvertrag eine dem Tarifvertrag koordinierte Stellung im Gesetze eingeräumt.

Daß die Dienste regelmäßig persönlich und nicht durch einen Stellvertreter zu leisten sind, ist klar. Das Gesetz sichert aber dem Dienstpflichtigen gegenüber dem Dienstherrn nach verschiedenen Richtungen eine feste Stellung: Wenn neben dem Lohn ein Anteil am Geschäftsgewinn vereinbart ist, hat der Dienstpflichtige Anspruch auf Einsicht in die Bücher. Der Akkord- oder Stücklohnarbeiter, welcher während der vertraglichen Arbeitszeit ausschließlich für einen Arbeitgeber arbeitet, hat ein Recht auf Arbeit. Fehlt es an Stücklohn- oder Akkordarbeit, so soll eine Arbeit im Stundenlohn zugewiesen werden. Fehlt es an einem wie am andern, so hat er Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Dienstherr nicht beweist, daß ihn keinerlei Verschulden trifft. Bei einem Dienstverhältnis, das mindestens auf Monatsfrist kündbar ist, oder über ein Jahr gedauert, hat der Dienstpflichtige Anspruch auf den Lohn, auch wenn er durch obligatorischen schweizerischen Militärdienst oder Krankheit während verhältnismäßig kurzer Zeit verhindert ist. Er muß sich aber den Beitrag, den der Dienstherr z. B. an die Krankenprämie bezahlt, entsprechend anrechnen lassen. Der Dienstbote hat Anspruch auf Nahrung, Pflege und ärztliche Behandlung während der verhältnismäßig kurzen Krankheit. Ein Wiederholungskurs wird unter jene Bestimmung fallen, nicht aber eine Rekrutenschule. Kommt der Dienstnehmer in eine Notlage, so kann er im Verhältnis bereits vorliegender Leistung Vorschuß verlangen.

Ueber den Zahltag herrschte lange Meinungsverschiedenheit; für die Dienstboten alle Vierteljahre, für Angestellte alle Monate, für Arbeiter alle vierzehn Tage. Dann wurde für Dienstboten und Arbeiter der Zahltag auf 14 Tage und für Dienstboten auf landwirtschaftlichen Betrieben aber auf 6 Monate eruiert.

Mehrarbeit ist entsprechend zu entschädigen, **der Lehrling ist zum Besuch des obligatorischen Unterrichtes anzuhalten und ihm Zeit für die berufliche Fortbildungsschule und Fachkurse zu geben.**

Angemessene und gesunde Arbeits- bezw. Schlafräume, genügende Schutzmaßregeln gegen Betriebsgefahren sind dem Arbeitgeber bezw. Dienstherrn ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Bei gekündetem Verhältnis ist dem Angestellten Zeit zum Aufsuchen einer andern Stelle unter Berücksichtigung der Interessen des Dienstherrn zu gewähren. Der Austretende hat Anspruch auf ein Zeugnis, wenn ers verlangt, auch über seine Leistungen und sein Verhalten. Erfindungen, welche ein Angestellter in Ausübung seiner vertraglichen Pflichten macht, gehören dem Dienstherrn, wenn die Erfindertätigkeit zu seinen Obliegenheiten gehört oder der Dienstherr sich das ausbedungen hat. Im letzteren Falle hat aber der Angestellte Anspruch auf entsprechende Entschädigung, wenn er eine Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung macht.

Die Kündigung von Verträgen, welche nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen oder festgesetzt sind und für welche die Parteien keine andere Kündigungsfrist vereinbart haben, ist wie folgt geordnet: Bei Arbeitern findet sie statt auf Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, bei Angestellten auf das Ende des auf sie folgenden Monats und bei andern Dienstverhältnissen auf das Ende der zweiten darauffolgenden Woche. Es dürfen nur gleiche Kündigungsfristen für beide Teile vereinbart werden. Hat ein Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann es von jedem Teil auf Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats gekündet werden. Diese Frist darf vertraglich bei Angestellten nicht unter eine monatliche, bei andern Dienstverhältnissen nicht unter eine vierzehntägige Zeitfrist gekürzt werden. Eine besondere Regel ist statuiert für die landwirtschaftlichen Dienstverhältnisse mit Hausgemeinschaft. Da darf der Knecht, der den ganzen Winter beim Meister war, im Februar, März und April und der Meister, bei dem der Knecht den ganzen Sommer über gearbeitet hat, im September, Oktober und November, nur je auf 6 Monate kündigen.

Beim Gesellen- und Dienstbotenverhältnis gelten die ersten zwei Wochen als Probezeit mit dreitägiger Kündigung.

Ein Vertrag auf Lebenszeit oder länger als 5 Jahre kann nach 5 Jahren jederzeit auf 6 Monate gekündigt werden. Bei Zahlungsunfähigkeit des Dienstherrn kann der Dienstpflichtige das Verhältnis aufheben, wenn ihm nicht Sicherheit für den Lohn geleistet wird. Mit dem Tode des Dienstherrn erlischt er nur, wenn er wesentlich mit Rücksicht auf seine Person abgeschlossen wurde und zwar gegebenenfalls gegen billigen Ersatz des Schadens.

Das Konkurrenzverbot im Verhältnis des Dienstpflichtigen zum Dienstherrn, nicht zu verwechseln mit dem Konkurrenzverbot, das zwischen selbständig einander gegenüberstehenden Vertrags-Parteien vereinbart wird, bildete den Gegenstand eingehender Diskussion, speziell im Ständerat.

Das bisherige Gesetz kennt eine Beschränkung der Konkurrenzklausel nur insofern, als es dem Richter die Befugnis gibt, die gewöhnlich damit verbundene Konventionalbuße zu ermäßigen, wenn sie ihm zu hoch erscheint. Die Gerichtspraxis hat aber Verbote, welche die Erwerbsfähigkeit und Bewegungsfreiheit zu sehr beschränken, nicht an eine bestimmte räumliche und zeitliche Grenze sich halten, als gegen die guten Verkehrssitten verstoßend erklärt und ihnen den richterlichen Schutz versagt. Mit den Konkurrenzverboten ist je länger je mehr Mißbrauch getrieben worden. Es wurden solche aufgestellt, die mehr auf eine Bestrafung für Austritt und Chicane als auf den Schutz berechtigter Interessen hinausliefen. Auf der anderen Seite aber sind sie an vielen Orten ein unentbehrlicher Bestandteil der Dienstverträge.

Von der Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses kann die Prosperität oder gar die Existenz eines Geschäftes abhängig sein. Es ist für den Gesetzgeber nicht leicht, die richtige Linie zu finden zwischen dem Streben, solchen berechtigten Interessen den nötigen

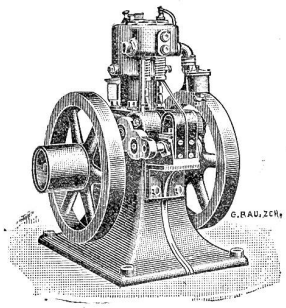

E. B. Motoren

für Gas, Benzin, Petrol.

Rohöl-Motoren

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart.

Absolut betriebssicher.
Keine Schnelläufer.

HP	3	4½	5—6	8—12
Fr.	800.—	1180.—	1320.—	2500.—

300 Touren

Magnetzündung, Kugelregulator, autom Schmierung,

Vermietung von Motoren. **Elektrische Lichtanlagen.**

Kompl. Anlagen für	20—30 Lampen	35—40 Lampen
	Fr. 430.—	Fr. 600.—

Verlangen Sie Katalog B gratis. 1940/10

EMIL BOHNY, ZÜRICH I

Schweizergasse 20, nächst Hauptbahnhof.

Schutz zu gewähren und demjenigen, die Stellung der Dienstpflichtigen möglichst zu wahren.

Die verschiedensten Beschränkungen sind proponiert worden; Zulässigkeit über eine gewisse Zeit nur gegen Entschädigung, Zulässigkeit nur bei höheren Salarien, z. B. über Fr. 4000, Wegfall bei Nichtfortsetzung der Anstellung durch den Dienstherrn nach Vertragsablauf ohne wichtige Gründe 2c. Die einzelnen Schlußnahmen der Räte und ihrer Kommissionen sind unsicher zwischen den kasuistischen Vorschlägen und den Grundsätzen hin- und hergeschwenkt.

Erst zuletzt hat die ständerätliche Kommission ihre vom Rate angenommenen endgültigen Vorschläge festgestellt. Wir möchten zwar keine Gewähr dafür übernehmen, daß nun die endgültige Lösung gefunden worden sei, glauben aber doch, daß diese Beschlüsse im großen und ganzen nicht mehr angefochten werden.

Die hauptsächlichsten Grundsätze sind folgende:

Das Konkurrenzverbot ist zulässig bei Dienstverhältnissen, welche dem Dienstpflichtigen einen Einblick in den Kundenkreis oder Geschäftsgeheimnisse gewähren und deren Bekanntgabe den Geschäftsherrn schädigen könnte. Es muß schriftlich vereinbart werden und ist für einen minderjährigen Dienstpflichtigen verboten.

Durch örtliche und zeitliche Begrenzung ist dafür zu sorgen, daß dem Dienstpflichtigen das Fortkommen dadurch nicht unbillig erschwert werde. Verletzung des Verbotes hat Schadenersatzpflicht bezw. Fälligkeit der Konventionalbuße zur Folge. Uebermäßige Konventionalstrafen können vom Richter ermäßigt werden. Hat der Dienstherr kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung des Konkurrenzverbotes, so fällt es dahin. Ebenso, wenn der Dienstherr ohne wichtigen, dem Dienstpflichtigen nicht zur Last fallenden Grund den Vertrag aufgehoben oder selbst dem letzteren durch sein Verschulden einen wichtigen Grund zur Aufhebung desselben gegeben hat, es sei denn, der Dienstpflichtige erhalte für die ganze Zeit der Dauer des Verbotes entsprechende Entschädigung.

Man sieht, daß die Räte bestrebt waren, die einzelnen Fragen auf grundsätzlichem Boden zu lösen und dem Leben den nötigen Spielraum zu lassen. Denn die Verhältnisse, welche da in Betracht kommen, weisen eine tausendfache Mannigfaltigkeit auf und die Entwicklung ist keineswegs auf dem Wege zur Vereinfachung und Uebersichtlichkeit.

Die Wohnhausbauten und der Wohnungsmarkt in Zürich und Umgebung.

Die Ergebnisse der seit Jahren jeweilen im Dezember üblichen Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale, sowie der Neubauten gelangen diesmal erheblich später als sonst zur Veröffentlichung. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß die Zählung zwar nach dem Stande vom 1. Dezember, aber nicht wie bisher als besondere Erhebung in der ersten Hälfte des Monats Dezember durchgeführt wurde, sondern mit der erst gegen Ende Dezember begonnenen Grundstücks- und Gebäudezählung verbunden war. Diese Zählung hatte infolge der mangelnden Bereitwilligkeit zahlreicher Hauseigentümer, das ihnen zugestellte Erhebungsformular, den Grundstücksbogen, auszufüllen, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und zog sich deshalb zeitlich sehr in die Länge, so daß wir erst jetzt in der Lage sind, die Ergebnisse der Leerwohnungszählung mitzuteilen.

Es war vorauszusehen, daß die Zahl der leerstehenden Wohnungen im Dezember 1910 sich bedeutend über den Tiefstand erheben würde, den wir seit 1905 von Jahr zu Jahr festzustellen hatten. Immerhin hat sich unsere letztes Jahr geäußerte Vermutung, daß die diesjährige Leerwohnungszählung angesichts der stark gesteigerten Bautätigkeit einen Wohnungsvorrat ergeben werde, der sich dem normalen Verhältnis zum Gesamtwohnungsbestande nähere, noch nicht erfüllt. Es sind nämlich in der Stadt allerdings mehr als doppelt so viele Leerwohnungen gezählt worden wie im Vorjahre, 403 gegen 182, aber von dem bei der Wohnungszählung am 1. Dezember 1910 ermittelten Bestande von rund 40,000 Wohnungen machen sie nicht mehr als 1 % aus, während bekanntlich 3 % als das Normale angesehen werden. In den einzelnen Stadtkreisen ist, wie nachstehende Uebersicht zeigt, der Anteil der Leerwohnungen an der Gesamtzahl der Wohnungen ein sehr verschiedener.

Glas- und Spiegel-Manufaktur
Facetier-, Schleif- und Polierwerke in Seebach
Belege-Anstalt und Aetzerei
Kunstglaserei :: Glasmalerei

Spezialität: Spiegelglas unbelegt u. belegt

Reichhaltiges Lager in sämtlichen Artikeln der Glasbranche (Hohlglas ausgenommen)

GRAMBACH & MÜLLER ▫ ZÜRICH ▫ WEINBERG-STRASSE 31

68

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR